

Genthin, 09.06.2020

Bürgermeister : Herr Günther
Fachbereich : Bau/ Stadtentwicklung
Fachbereichsleiter : Frau Turian

Sachverhalt/Thematik: Regenentwässerung

- Anforderung Wirtschafts- und Umweltausschuss zum Geltungsbereich der Satzung, gesetzlicher Grundlage, Pflichtaufgabe und Satzungsentwurf

Verfügung

1. Vermerk:

Im Ergebnis der Beratung des Wirtschafts- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom Februar 2020 wurde zum Thema Regenentwässerung eine Information der Verwaltung abgerufen, die sich auf folgende Schwerpunkte bezieht:

- Geltungsbereich der Satzung
- Gesetzliche Grundlagen
- Pflichtaufgabe
- Satzungsentwurf

2. Fachlicher Standpunkt:

Der Bau- und Vergabeausschuss ist seit ca. 2 Jahren federführend in den Grundsatzsachverhalt zur Neustrukturierung der Regenentwässerung einbezogen.

Für den aktuellen Leistungsbedarf sind 2 Kriterien entscheidend.

Einmal besteht für den Bereich der Kernstadt Genthin ein erhöhtes Bauvolumen im Bereich der Regenentwässerung, damit auch die erhöhte Bereitstellung von Haushaltsmitteln (z. B. Friedensstraße, Baumschulenweg und GE Nord/Mühlenfeld, Staukanäle G-Scholl-Str. usw.) und darüber hinaus hat der Stadtrat mit der Erarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes festgestellt, dass Einnahmen zur Refinanzierung dieser Aufwendungen zu ermitteln sind.

Der Bauleistungsbedarf ergibt sich besonders im Kernstadtbereich aus der Vorhaltung eines Regenwassersystems, zum großen Teil leitungsgebunden, was vorrangig durch den Grad der Bebauung bzw. Versiegelung bestimmt wird.

Um die Möglichkeiten der erhöhten Anforderung der Regenentwässerung, auch im Zusammenhang mit der Änderung der Witterungseinflüsse(Starkniederschläge), richtig ermitteln zu können ist es erforderlich, die hydrologischen und geologischen Bodenverhältnisse, die Auslastung der natürlichen Vorflut und quartiersbezogene Versiegelungen festzustellen.

Mit der flächendeckenden Kenntnis der Grundwasserstände und der Bodenschichten können die Versickerungsmöglichkeiten eingeschätzt und gleichzeitig auch die Abflussmöglichkeiten bewertet werden.

Diese standortbezogenen Grundlagenermittlungen sind zwischenzeitlich

abgeschlossen.

Damit einher ging die Abgrenzung zu der leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung, die untersucht wurde, um den öffentlichen Leitungsbestand dem Anlagevermögen nach Baujahren zuzuordnen.

Aktuell wird eine Erfassung der befestigten, privaten Grundstücksflächen und die grundstücksbezogene Verbringung der Regenwasser durchgeführt.

Neben den öffentlichen Verkehrsflächen, die auch gleichzeitig den Bedarf für eine Regenwasserableitung bestimmen, ist auch die Ableitung des Regenwassers von den privaten Grundstücken einzubeziehen.

Im Ergebnis dieser gesamten Daten kann das Fassungsvermögen und die Vorhaltung von Regenwasseranlagen bestimmt und auch in die bedarfsgerechte Planung überführt werden.

Der Untersuchungsbereich ergibt sich aus den Grenzen der Kernstadt, weil sich auch in diesem Bereich der höchste Versiegelungsgrad und damit Ableitungsbedarf besteht.

Der Bau- und Vergabeausschuss wurde auch fortlaufend über bestimmte Teilerkenntnisse dieser Untersuchungen informiert.

Zum Beispiel kann jetzt bereits hergeleitet werden, dass flächendeckend keine ausreichende Vorflut vorgehalten wird, die den Regenwasserableitungsbedarf unbeschränkt aufnehmen kann. Zum Teil bestehen Grabenanlagen, die mit einem geringen Gefälle, damit einer geringen Fließgeschwindigkeit ausgestattet sind und damit nicht für eine zeitnahe Entwässerung von Starkniederschlägen eingesetzt werden können.

Weiter bestehen in Kenntnisse über Bodenschichten, die eine planmäßige Regenversickerung nicht zulassen.

Ein unbeschränkter Zufluss zum Elbe-Havel-Kanal besteht auch nicht, so dass bereits mit einem hohen finanziellen Aufwand Staubauwerke errichtet werden mussten, um den Abfluss zu drosseln.

Nach Vorlage aller Daten wird eine Einschätzung zum Leistungsbedarf und den diesbezüglichen Kosten erarbeitet, die gleichzeitig auch den Einfluss von privaten Regenwassern darstellt.

Nach dem Wassergesetz LSA ist die Verpflichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung geregelt.

Die Gemeinden sind grundsätzlich zur Beseitigung der auf ihrem Gebiet anfallenden Abwasser verpflichtet.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Damit hat jeder Grundstückseigentümer erst einmal grundsätzlich die Pflicht, das Regenwasser auf seinem Grundstück zu verbringen.

Sofern bauliche oder hydrologische Gründe dagegen sprechen, ist die Ableitung in dem besonderen Fall von der Gemeinde zu regeln.

Mit der Bewertung zur Erstellung einer Regenwassersatzung muss der Stadtrat der Stadt Genthin entscheiden, ob die Übernahme der Privatverpflichtung zur Niederschlagsbeseitigung kostenlos erfolgen soll oder ob der Kostenvorteil Einzelner durch die Gesamtheit zu tragen ist.

Aktuell kann aber noch nicht eingeschätzt werden, ob ein umlagefähiger Bedarf besteht.

Es liegt auch noch keine Arbeitsgrundlage für eine dementsprechende Satzungsausfertigung vor.

Der Bau- und Vergabeausschuss wird in die weitergehende fachtechnische und kaufmännische Auswertung einbezogen.

In die darüber hinausgehende Bewertung ist auch das Kommunalabgabengesetz LSA und das Kommunalverfassungsgesetz LSA einzubeziehen, die die Erhebung von Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen regelt und gleichzeitig die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung bestimmt.

Im Folgenden ist dann auch zu beraten, wie mögliche Abweichung zum aktuellen Konsolidierungskonzept wieder zum Haushaltsausgleich geführt werden kann.

Bürgermeister Herrn Günther zur Kenntnisnahme und Freigabe

 11. 06. 2020

(Matthias Günther)

3. Vorgang:

- a) Verteilung an die Mitglieder des WUA und BUV zur Kenntnisnahme.

Gefertigt : 09.06.2020


(Dagmar Turian)